

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12946 –**

Investitionen in die Stromübertragungsnetze in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Stromübertragungsnetze sind elementare und unverzichtbare Bestandteile moderner Volkswirtschaften. Ihre Zuverlässigkeit ist von fundamentaler Bedeutung sowohl für Stromverbraucherinnen und -verbraucher als auch für Betreiber zentraler und dezentraler Stromerzeugungsanlagen.

Ungeachtet dieser volkswirtschaftlich herausragenden Rolle der Stromübertragungsnetze besteht in Deutschland jedoch ein Besorgnis erregendes Defizit an Informationen über diese Netze.

Während im Hinblick auf die Regulierung der Finanzmärkte ein breiter Konsens besteht für stärkere staatliche Aufsicht und für mehr Transparenz, gilt bezüglich der Stromübertragungsnetze das Gegenteil: Anstandslos wird dort hingenommen, dass wesentliche Informationen, wie z. B. zu Verlauf und Höhe der Netzinvestitionen und zu den Kosten des Übertragungsnetzes, nicht verfügbar sind.

Dieses Informationsdefizit führt dazu, dass sich weder Politik noch Öffentlichkeit ein Bild davon machen können, ob das aktuelle Niveau der Netzinvestitionen hinreichend ist. Ohne Kenntnis der tatsächlichen Investitionszahlen aber können netzbetreibende Stromversorger nicht in die Pflicht genommen werden. Schlimmer noch: Sollte es zu einem schleichenden Investitionsverzicht kommen, so bliebe dies unerkannt – mit ggf. fatalen Folgen für die Versorgungssicherheit.

Angesichts der aktuellen Drohungen des Branchenverbandes Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW („Netzinvestitionen sind gefährdet“, Pressemitteilung vom 24. März 2009) und des Vorstandsvorsitzenden der E.ON AG (keine zusätzlichen Investitionen ohne eine Anhebung der Netzrendite, FAZ-Interview vom 23. März 2009) ist es umso dringlicher, diese Informationslücke zu schließen. Andernfalls läuft die Politik Gefahr, sich zur Geisel der vier großen Übertragungsnetzbetreiber zu machen – zu Lasten der Stromverbraucherinnen und -verbraucher.

Unzureichende behördliche Erhebungen/widersprüchliche Statistiken

Zuständig für die Erhebung und Überwachung der Investitionstätigkeit sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Das BMWi ist gemäß des § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, ein „Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Erdgas“ durchzuführen. Dazu zählt insbesondere „die Qualität und der Umfang der Netzwartung“.

In dem aktuellen Bericht vom August 2008 findet sich jedoch keine einzige Zahl im Hinblick auf tatsächliche, geplante oder erforderliche Wartungen oder Investitionen.

Die BNetzA ist ihrerseits nach § 35 EnWG verpflichtet, jährlich einen Monitoringbericht u. a. über den Umfang in dem die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen ihren Aufgaben nach den §§ 11 bis 16a EnWG nachkommen. § 11 Absatz 1 EnWG („Betreiber von Energieversorgungsnetzen“) schreibt vor, dass „Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet [sind], ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist“.

Dementsprechend geht die BNetzA in ihren Monitoringberichten auf Netzinvestitionen ein. Jedoch sind die veröffentlichten Zahlen mit erheblicher Unsicherheit behaftet:

Erstens ist die Definitionsbasis unklar, so dass die veröffentlichten Zahlen sowohl für sich genommen nicht robust sind als auch nicht miteinander verglichen werden können – mit der Folge, dass keine Aussage zum Investitionstrend getroffen werden kann.

Zweitens gibt es gewaltige Abweichungen zwischen den BNetzA- und den BDEW-Zahlen:

Stromübertragungsnetz: **Investitionszahlen**

	BNetzA	BDEW	<i>Abweichung BDEW zu BNetzA</i>
2005	643 Mio. Euro ¹	354 Mio. Euro ³	– 45 Prozent
2006	410 Mio. Euro ²	548 Mio. Euro ⁴	+ 33 Prozent
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	– 36 Prozent	+ 55 Prozent	
2007	503 Mio. Euro ⁵	<i>(nicht verfügbar)</i>	

¹ BNetzA-Monitoringbericht 2006, S. 55.

² BDEW Markt und Daten 3/2007, S. 3.

³ BNetzA-Monitoringbericht 2007, S. 178.

⁴ BDEW Energieinfo (April 2008), S. 4.

⁵ BNetzA-Monitoringbericht 2008, S. 115.

Unverständlich ist, warum die BNetzA im Falle der Übertragungsnetzbetreiber die Investitionszahlen überhaupt erhebt. Denn mit den ihr vorliegenden Netzentgelanträgen hat sie bereits Zugriff auf die entsprechenden Zahlen.

1. Wie hoch waren jeweils pro Jahr die Investitionen in die Stromübertragungsnetze seit 1998?

Welche Definition liegt diesen Werten zugrunde?

Die Bundesregierung führt hier keine eigenen Erhebungen durch.

Der seit 2005 für die Regulierung der Energieversorgungsnetze zuständigen Bundesnetzagentur liegen aus ihrer Tätigkeit erst ab 2005 Angaben zu den Investitionen in die Netzinfrastruktur der Übertragungsnetze vor. Die Jahreswerte

sind den Monitoringberichten der Bundesnetzagentur in den Jahren 2006 bis 2008 zu entnehmen, die über die Internetseite der Bundesnetzagentur verfügbar sind. Der Bericht 2009 befindet sich noch in der Erarbeitung.

Im Rahmen ihrer Abfragen verwendet die Bundesnetzagentur dabei unterschiedliche Definitionen, die an die Auslegung des Statistischen Bundesamtes angelehnt sind.

2. Wie hoch waren jeweils pro Jahr die von den Übertragungsnetzbetreibern an die BNetzA gemeldeten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Stromübertragungsnetze seit 1998?

Für die erstmalige Genehmigung der Netzentgelte sind die Übertragungsnetzbetreiber nach § 32 der Stromnetzentgeltverordnung verpflichtet, den Regulatorischen Behörden Angaben zu den historischen Kosten vorzulegen. Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

3. Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, ob die auf dem Energiegipfel am 3. April 2006 zugesagten Investitionen der Energiewirtschaft auch tatsächlich stattfinden?

Wie hoch sind die seither getätigten Investitionen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung für die Zeit bis 2020 den Investitionsbedarf in die Stromübertragungs- und Stromverteilernetze ermittelt?

Falls ja: Wie hoch ist dieser Investitionsbedarf jeweils?

Falls nein: Wie hoch schätzt sie den Investitionsbedarf?

Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, den Investitionsbedarf in die Stromübertragungs- und Stromverteilernetze zu ermitteln. In der im Februar 2005 vorgelegten Studie der Deutschen Energieagentur zur Netzintegration der Offshore-Windenergie Teil I (dena-Netzstudie I) wurde für die Verstärkung (400 km) und für den Ausbau (850 km) des Höchstspannungsübertragungsnetzes an Land ein Investitionsvolumen von ca. 1,1 Mrd. Euro bis zum Jahr 2015 ermittelt, und zwar bei Errichtung als Freileitung. Der weitere Ausbaubedarf infolge der Netzintegration erneuerbarer Energien wird in der laufenden Studie „Integration Erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020“ (dena-Netzstudie II) ermittelt.

Nach dem im Januar 2008 von der Bundesnetzagentur vorgelegten „Bericht gemäß § 63 Absatz 4a EnWG zur Auswertung der Netzzustands- und Netzausbauberichte der deutschen Elektrizitätsübertragungsnetzbetreiber“ planen die Übertragungsnetzbetreiber im Zeitraum zwischen 2008 und 2016 Investitionen in Höhe von insgesamt ca. 6,2 Mrd. Euro (davon ca. 1,4 Mrd. Euro für Erneuerungsmaßnahmen und ca. 4,8 Mrd. Euro für Ausbaumaßnahmen).

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Hinblick auf den vom BDEW behaupteten Investitionsbedarf von insgesamt 40 Mrd. Euro bis zum Jahr 2020 in die deutschen Stromnetze?¹

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der BNetzA überwachen die Investitionstätigkeit der Stromübertragungsnetzbetreiber?

Nach § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes sind Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, erstmals 2006 und sodann alle zwei Jahre über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu berichten und den Bericht auf Anforderung den Regulierungsbehörden vorzulegen. Nach § 21 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) haben Netzbetreiber der Regulierungsbehörde auf Anforderung einen Bericht zu ihrem Investitionsverhalten zu erstellen und zu übermitteln. Aussagen zum gesamten Personalaufwand sind wegen der noch nicht abschließend ausgestalteten Praxis bisher nicht möglich.

7. Wie steht die Bundesregierung zu der Behauptung des Vorstandsvorsitzenden der E.ON AG, dass die zugestandene Netzrendite ungenügend sei und Investitionen insoweit nicht stattfinden könnten,² obwohl die BNetzA im vergangenen Jahr diesen Renditezins für Stromnetze von 7,91 Prozent auf 9,29 Prozent erhöht hat?

Die Bundesregierung kommentiert keine Behauptungen von Unternehmensvertretern zu der Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur.

8. Welche Maßnahme hat die Bundesregierung ergriffen um zu überprüfen, ob die Betreiber der Stromübertragungsnetze ihrer gesetzlichen Pflicht zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes nachkommen?

Die Aufsicht über die Betreiber von Energieversorgungsnetzen ist gesetzlich den Regulierungsbehörden zugewiesen. Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit sind insbesondere Gegenstand der künftigen Qualitätsregulierung nach der ARegV.

Im Übrigen bestehen Berichtspflichten der Netzbetreiber nach § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach § 52 EnWG. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt zudem ein Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG durch.

Die Aufsicht über die technische Sicherheit der Netze obliegt nach § 49 Absatz 5 EnWG den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

¹ BDEW Pressemitteilung vom 24. März 2009: „Bis zum Jahr 2020 sind nach BDEW-Angaben rund 40 Milliarden (Mrd.) Euro Investitionen allein in die Stromnetze erforderlich.“

² Interview mit E.ON-Chef Wulf Bernotat, FAZ vom 23. März 2009.

9. Wie hoch waren jeweils die im Jahr 2006 und den Folgejahren genehmigten Kosten für das gesamte Stromübertragungsnetz (Hauptkostenstellen „Systemdienstleistungen“ und „Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt“ gemäß § 13 der Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)?

Welcher Anteil davon entfiel auf die Kosten für Systemdienstleistungen (Nebenkostenstellen „Regelenergie“ und „Systemführung“ gemäß § 13 StromNEV)?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine eigenen Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen angesichts der Feststellung der Europäischen Kommission, dass im Falle der E.ON Netz GmbH in der Vergangenheit von überhöhten Regelenergiekosten auszugehen sei?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Ausmaß der von der Europäischen Kommission festgestellten Kostenüberhöhung?³

Maßnahmen gegen den Missbrauch von Marktstellungen obliegen den hierfür eingerichteten Behörden. Die Beschaffung von Regelenergie unterliegt der Regulierung nach dem EnWG. Das Verhalten von marktbeherrschenden Anbietern von Regelenergie kann ggf. nach den kartellrechtlichen Vorschriften über den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen überprüft werden.

Im Übrigen beteiligt sich die Bundesregierung nicht an Spekulationen.

11. Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass die BNetzA die für das E.ON Netz genehmigte 30-prozentige Anhebung der Übertragungsnetzentgelte vor allem mit den gestiegenen Regelenergiekosten begründet, obwohl die Europäischen Kommission davon ausgeht, dass gerade die Regelenergiekosten von E.ON Netz mit hoher Wahrscheinlichkeit überhöht sind?

Nach Erläuterung der Bundesnetzagentur wurden ihr die Kostenanteile der verschiedenen Bestandteile der Systemdienstleistungen nachgewiesen. Der Erzeugungsmarkt unterliegt im Übrigen der Aufsicht der Kartellbehörden.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird die Bundesregierung ergreifen, um den Regelenergiemarkt transparenter zu gestalten und die hohen Hürden für Wettbewerber abzubauen, so dass auch andere Akteure Regelenergie, z. B. auch im Rahmen von Lastmanagement, anbieten können?

Diese Aufgabe ist der Bundesnetzagentur zugewiesen. Die Bundesnetzagentur hat bereits mit ihren Festlegungen zu den drei Regelenergiequalitäten der Primärregelung, der Sekundärregelung und der Minutenreserve Vorgaben zu einer transparenten und die Bedürfnisse der Anbieter berücksichtigenden Beschaffung von Regelenergie erlassen. Sofern hierfür künftig Anlass bestehen sollte, ist es ihre Aufgabe, diese Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Die Bundesnetzagentur prüft die Zusammenlegung der vier Regelzonen zu einer bundesweiten Regelzone. So könnten Energiebedarf und damit Kosten, die durch das Phänomen des „Gegeneinander-Regelns“ entstehen, vermieden werden.

³ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. November 2008, COMP/39.389, S. 13.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, einen grünen Regelenergiemarkt zu schaffen?

Die Bundesregierung ist in ihrem Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) vom 7. November 2007 im Kapitel 12 (Energiespeichertechnologien und Systemintegration) auch auf das Thema Regelenergie eingegangen (Bundestagsdrucksache 16/7119). Das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dies in seinem darauf aufbauenden Bericht „Verbesserung der Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich – Handlungsoptionen für eine Modernisierung des Energiesystems“ vom 9. Mai 2008 weiter entwickelt (Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 16(16)414 vom 13. Mai 2008). Im Grundsatz geht es darum, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Kombination mit Energiespeichern und Lastmanagementkapazitäten bedarfsgerecht Strom ins Netz einspeisen müssen, wenn sie am Regelenergiemarkt teilnehmen und stärker zur Systemintegration beitragen wollen. Diese Integration erneuerbarer Energien ist eine zentrale zukünftige Aufgabe.

14. Inwiefern wird sichergestellt, dass die Monatsbänderstellung des EEG-Stromes (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) durch den ÜNB effizient erfolgt? Falls eine Änderung des Ausgleichsmechanismus stattfindet, wie wird dann sichergestellt, dass die Vermarktung des EEG-Stroms so effizient wie möglich erfolgt?

Die Überwachung der Erstellung des Monatsbandes unterliegt nicht den Überwachungsaufgaben nach § 61 Absatz 1 EEG. Die Bundesnetzagentur prüft im Rahmen der Netzentgeltregulierung die Kosten der Bänderstellung. Im Übrigen verweist die Bundesregierung hinsichtlich einer Änderung auf das laufende Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

15. Wie hoch ist das Potenzial an Kostensenkung und Verringerung des Übertragungsnetz-Ausbaubedarfs durch Optimierungsmaßnahmen im Netz, Freileitungsmonitoring und Heißleiterseile?

Werden solche Maßnahmen kostenmäßig von der BNetzA anerkannt?

Werden diese Maßnahmen in der dena-II-Studie in die Kostenbetrachtungen integriert?

In welchem Ausmaß die angesprochenen Maßnahmen kostensenkend wirken, ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu ermitteln.

Für den Einsatz von Leiterseil-Temperaturmonitoring und von Hochtemperatur-Leiterseilen können die Übertragungsnetzbetreiber nach § 23 Absatz 1 Nummer 8 ARegV so genannte Investitionsbudgets beantragen.

Eine regelzonenübergreifende Analyse des technischen und wirtschaftlichen Potentials derartiger Optimierungsmaßnahmen dürfte nach jetzigem Stand im Rahmen der genannten Studie erfolgen.

16. Gibt es eine Gegenüberstellung der volkswirtschaftlichen Kosten durch die Verzögerung des Freileitungsneubau und den Mehrkosten für Erdverkabelung?

Der Bundesregierung ist dies nicht bekannt.

17. Welche Änderungen werden in der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen, um die Aufgabe der Regulierung nicht nur auf kurzfristige Senkung der Netznutzungsentgelte zu lenken, sondern auch auf einen mittel- und langfristig effizienten Umbau des Stromnetzes für die Integration von erneuerbaren Energien hinzuwirken?

Es ist bereits zentrale Zielrichtung der Anreizregulierung, die Netzbetreiber zu einem effizienten Netzbetrieb anzuhalten.

18. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Vermutungen vor, dass die Höchstspannungsnetzbetreiber im Wälzungsmechanismus des EEG mehr Einnahmen erzielen, als ihnen Kosten entstanden sind und damit ungerechtfertigte Gewinne machen, wodurch die Strompreise und die EEG-Umlagekosten überhöht werden?

Die Bundesnetzagentur überwacht nach § 61 Absatz 1 EEG den bundesweiten Ausgleich der EEG-Einspeisungen und der an Anlagenbetreiber gezahlten EEG-Vergütungen, und zwar vom Anlagenbetreiber über den Verteilernetzbetreiber zum Übertragungsnetzbetreiber und schließlich zum Stromlieferanten. Im Rahmen dieser Tätigkeit liegen der Bundesnetzagentur keine Erkenntnisse vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei Wahrnehmung dieser Aufgabe ungerechtfertigte Gewinne erzielen.

